

## Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag Süwag Vertrieb AG &amp; Co. KG (AGB) (Stand: 01.12.2017)

SONOP010

## 1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG (nachfolgend Süwag) benötigt für die Stromlieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftragsformular) des Kunden. Die Abgabe eines verbindlichen Angebotes zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ist auch per Mausclick im Internet möglich.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die Lieferung durch die Süwag schriftlich bestätigt wird. Der genaue Lieferbeginn wird im Bestätigungsschreiben genannt.

1.3 Erfolgte die Stromlieferung bisher nicht durch die Süwag, beginnt diese nachdem die Süwag die Anmeldung des Kunden bei dem für ihn zuständigen Netzbetreiber erhalten hat. Voraussetzungen ist, dass der bisherige Liefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

## 2 Preisänderungen

2.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), die Netzentgelte (einschließlich der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der Umlage nach § 19 der Strom-Netzzeitverordnung (StromNEV)), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

2.2 Preisänderungen durch die Süwag erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Süwag sind ausschließliche Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die Süwag ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Süwag verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

2.3 Die Süwag hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Süwag Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Süwag nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

2.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

2.5 Ändert die Süwag die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird die Süwag den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Süwag soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

2.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

2.7 Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 3 Süwag-Preisgarantie

Die „Süwag-Preisgarantie“ bezieht sich nur auf den von Süwag beeinflussbaren Teil des Strompreises (Beschaffungs- und Vertriebskosten, Ziffer 2.1) sowie auf die Konzessionsabgaben, die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb. Während der Preisgarantiefrist wird die Süwag diesen Teil des Strompreises nicht ändern. Ausgenommen von der Preisgarantie sind die Auswirkungen von Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer, der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die Süwag wird Erhöhungen bzw. Senkungen vorgenannter Umlagen und Steuern an den Kunden weiterberechnen. Die Süwag wird den Kunden während der Preisgarantiefrist über derartige Änderungen der Steuern und Umlagen mit der Jahresrechnung informieren. Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, ist die Süwag ebenso auch während der Preisgarantie berechtigt, diese als Preis Anpassung gemäß Ziffer 2 der AGB an den Kunden weiterzugeben. Die für 2018 im Nettoverbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage beträgt 6,792 ct/kWh, die KWK-Umlage beträgt 0,345 ct/kWh, die Umlage nach § 19 StromNEV beträgt 0,370 ct/kWh, die Offshore-Haftungsumlage beträgt 0,037ct/kWh und die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten beträgt 0,011 ct/kWh. Die Höhe dieser Umlagen wird jährlich ermittelt und auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

## 4 Verbrauchsabhängige Preise und Preisnachlass

4.1 Beinhaltet der Stromliefervertrag einen verbrauchsabhängigen Grund- und/oder Verbrauchspreis wird der tatsächlich angefallene Verbrauch mit dem für diese Verbrauchsstufe gültigen Grund- und/oder Verbrauchspreis abgerechnet. Gibt der Kunde einen Vorjahresstromverbrauch an und weicht der tatsächliche Verbrauch eines Abrechnungsjahres von dem angegebenen Vorjahresstromverbrauch des Kunden ab, ist der tatsächliche Verbrauch Grundlage für die Rechnungserstellung nach Ziffer 9.1 dieser AGB. Umfasst der Abrechnungszeitraum kein volles Jahr, werden die Verbrauchsstufen proportional zum tatsächlichen Abrechnungszeitraum reduziert.

4.2 Sofern die Süwag einen Preisnachlass gewährt, gilt dieser in Höhe von 1 ct/kWh auf den Brutto-Verbrauchspreis inkl. 19% Ust. gem. UStG für den Zeitraum der vereinbarten Erstvertragslaufzeit. Der Preisnachlass wird bei der Rechnungsstellung (Ziffer 9.1 AGB) berücksichtigt. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit wird bei der Rechnungsstellung (Ziffer 9.1 AGB) automatisch der vertraglich vereinbarte Verbrauchspreis ohne Preisnachlass berücksichtigt.

## 5 Boni

5.1 Sofern der Kunde Anspruch auf einen „Sofortbonus“ hat, erfolgt dessen Auszahlung nur, wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung des Sofortbonus ein aktives Lieferverhältnis zwischen Süwag und dem Kunden besteht.

5.2 Sofern der Kunde Anspruch auf einen einmaligen „Süwag-Bonus“ hat, wird dieser nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferung mit der dann folgenden Rechnung gutgeschrieben. Der Anspruch auf den „Süwag-Bonus“ entfällt, wenn der Kunde mit Zahlungen wiederholt in Verzug gerät.

5.3 Wenn der Kunde einen Vertrag mit Anspruch auf Zahlung eines Dauerbonus abschließt, hat der Kunde Anspruch auf Zahlung eines jährlichen Bonus (Dauerbonus) unter der Voraussetzung, dass der Vertrag jeweils ununterbrochen 12 Monate fortbesteht sowie ohne Unterbrechung für den Energiebezug genutzt wird. Der Anspruch auf den Dauerbonus entsteht erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Beginn der Belieferung, anschließend jährlich nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten, unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

## 6 Nutzung Süwag Online-Service

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um ein Online-Produkt. Die Süwag wird mit dem Kunden über ein Passwort geschütztes Online-Service-Portal („Süwag Online-Service“) über die Internetseite der Süwag ([www.suewag.de](http://www.suewag.de)) kommunizieren, für das sich der Kunde mit Hilfe seiner Kundennummer registrieren muss. Die Kundennummer erhält er mit der Vertragsbestätigung. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu dem Online-Service-Portal während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und zu nutzen. Vertragswesentliche Kommunikation (insbesondere Rechnungen, Aufforderung zur Zählerstandsmeldung) erhält der Kunde über den Süwag Online-Service und nur in Ausnahmefällen per Brief.

## 7 Ablesung der Messeinrichtung

Die Süwag ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder errechnete Zählerstände zu verwenden, die die Süwag vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Süwag kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Süwag den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von der Süwag den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

## 8 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

8.1 Die Süwag ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes

beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Süwag, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

8.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der Süwag zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt die Süwag den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjähigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

8.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 9 Abrechnung, Zahlung, Aufrechnung

9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (auf Wunsch des Kunden gegen Aufpreis auch ½- oder ¼-jährlich), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der Süwag festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der Süwag bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die Süwag wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die Süwag die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.

9.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

9.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Süwag angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

9.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Süwag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 10 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Süwag, wenn die Süwag erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter [www.suewag.de/Ergaenzende\\_Bedingungen\\_Strom](http://www.suewag.de/Ergaenzende_Bedingungen_Strom) oder in den Süwag ServiceCentern einsehen oder kostenfrei unter 0800 4747488 abfragen.

## 11 Vorauszahlung

11.1 Die Süwag kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.

11.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 11.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 17.2 Satz 2 entsprechend.

## 12 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

12.1 Die Süwag ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die Süwag berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Süwag kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Süwag eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

12.3 Die Süwag hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter [www.suewag.de/Ergaenzende\\_Bedingungen\\_Strom](http://www.suewag.de/Ergaenzende_Bedingungen_Strom) oder in den Süwag ServiceCentern einsehen oder kostenfrei unter 0800 4747488 abfragen.

12.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

## 13 Vertragsänderungen

13.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGUV)) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Süwag unzumutbar werden, ist die Süwag berechtigt, die Ziffern 1 bis 12, 15, 17 und 18 dieser AGB entsprechend anzupassen.

13.2 Die Süwag wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 13.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Süwag bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

## 14 Datenschutz

Die Süwag verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). Die Süwag nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber Süwag über die in Ziffer 21 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.

## 15 Bonitätsauskunft

Die Süwag ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Süwag Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditrefore Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Zeil 29 – 31, 60313 Frankfurt (M). Nach Bewertung der Auskunft der oben genannten Gesellschaften, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann die Süwag den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

## 16 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

16.1 Die Süwag wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

16.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

## Informationspflichten

gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a EGBGB.

SONOP010

### 17 Laufzeit und Kündigung

17.1

a) Der Kunde kann den Vertrag erstmals mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündigen. Danach kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen.

b) Die Süwag kann Verträge ohne eine Preisgarantie, erstmals mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit und danach mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. Ist in dem Vertrag eine „Süwag-Preisgarantie“ vereinbart, so ist die Süwag erstmals zum Ablauf der Preisgarantie (und nach Ende der Erstlaufzeit) mit Frist von mindestens einem Monat zur Kündigung berechtigt. Nach Ablauf von Preisgarantie und Erstlaufzeit kann die Süwag mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. (Für den Kunden gilt auch bei Verträgen mit Preisgarantie Ziffer 17.1a.) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 17.2, 17.3 und 17.4 bleiben von dem Vorstehenden unberührt.

17.2 Die Süwag ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 12.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung (Ziffer 12.2 dieser AGB) ist die Süwag zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

17.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

17.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

17.5 Kündigungen bedürfen der Textform.

### 18 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Süwag von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der Süwag gemäß Ziffer 12 beruht. Die Süwag wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Süwag bekannt sind oder von der Süwag in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### 19 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 18 Satz 1 haftet die Süwag nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 18 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Süwag dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

### 20 Vertragspartner

Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main, T +49 (0) 69 3107-0, F +49 (0) 693107-2686, I www.suewag.de, Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 46950, Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 283489441, Bankverbindung: Commerzbank AG, BLZ 500 400 00, Konto 257 744 300, IBAN: DE 69 5004 0000 0257 7443 00, BIC: COBADEFFXXX, geschäftsführende Kommanditistin: Süwag Vertrieb Management GmbH, Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Registergericht: Amtsgericht Frankfurt Main, HRB 86236, Geschäftsführer: Holger Kohake, Christopher Osgood, persönlich haftende Gesellschafterin: Süwag Energie AG, Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467, Aufsichtsratsvorsitzender: Dipl.-Kfm. Bernd Böddeling, Vorstand: Dr. Markus Coenen, Dipl.-Kfm. Mike Schuler.

### 21 Beschwerden und Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung

können Sie an unseren Kundenservice per Post (Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main), per Telefon (0800 4747488, kostenfrei) oder per E-Mail an [beschwerde@suewag.de](mailto:beschwerde@suewag.de) richten.

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher an den Süwag-Kundenservice gewendet hatten und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte. Die Süwag ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

**Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas** stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**Online Streitbeilegung:** Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.